

Hinweis auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Es wird gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uckerland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 3 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist

diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Uckerland, den 17.03.2026



Matthias Schilling
Bürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplans Lübbenow 1 (Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“)

Mit der 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplans Lübbenow 1 wird ein Beitrag zum Ausbau der Stromversorgung aus Erneuerbaren Energien geleistet. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Innerhalb des Plangebietes wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ im Sinne von § 11 BauNVO dargestellt.

Mit Bescheid der Landrätin des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde vom 27.06.2025 (Az.: 63-01096-25-46) wurde die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland beschlossene 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplans Lübbenow 1 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erfüllung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen wurde durch die Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 14.11.2025 bestätigt. Die Genehmigung ist damit wirksam.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplans Lübbenow 1 wirksam.

Der räumliche Änderungsbereich betrifft Flächen in der Gemarkung Bandelow und ist im Flächennutzungsplan eindeutig dargestellt. Im Anhang ist eine Übersichtskarte des Änderungsbereichs abgebildet.

Die 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplans – Planzeichnung mit Begründung (Stand: Februar 2025, (mit Erfüllung der Nebenbestimmungen und Auflagen der Genehmigung vom 27.06.2025 bzw. 10.09.2025) und zusammenfassender Erklärung kann ab dem Tage dieser Bekanntmachung in den Räumen des Bauamtes Zimmer 15 der Gemeinde Uckerland, Lübbenow/Hauptstraße 35, 17337 Uckerland während folgender Dienstzeiten:

Montag 08:30 – 11:30 Uhr

Dienstag 08:30 – 11:30 Uhr und 12:30 – 17:30 Uhr

Donnerstag 08:30 – 11:30 Uhr und 12:30 – 15:00 Uhr

Freitag 08:30 – 11:30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Darüber hinaus können unter 039745/861-0 telefonisch Termine zur Einsicht vereinbart werden. (§ 6a BauGB)

Die wirksame Änderung des Flächennutzungsplans kann außerdem im Internet unter der Adresse www.uckerland.de eingestellt und ist über das Planungsportal Brandenburg zugänglich.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine nach § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Entwicklungsgebot sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uckerland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Uckerland, den 17.03.2026



Matthias Schilling
Bürgermeister

Übersichtskarte

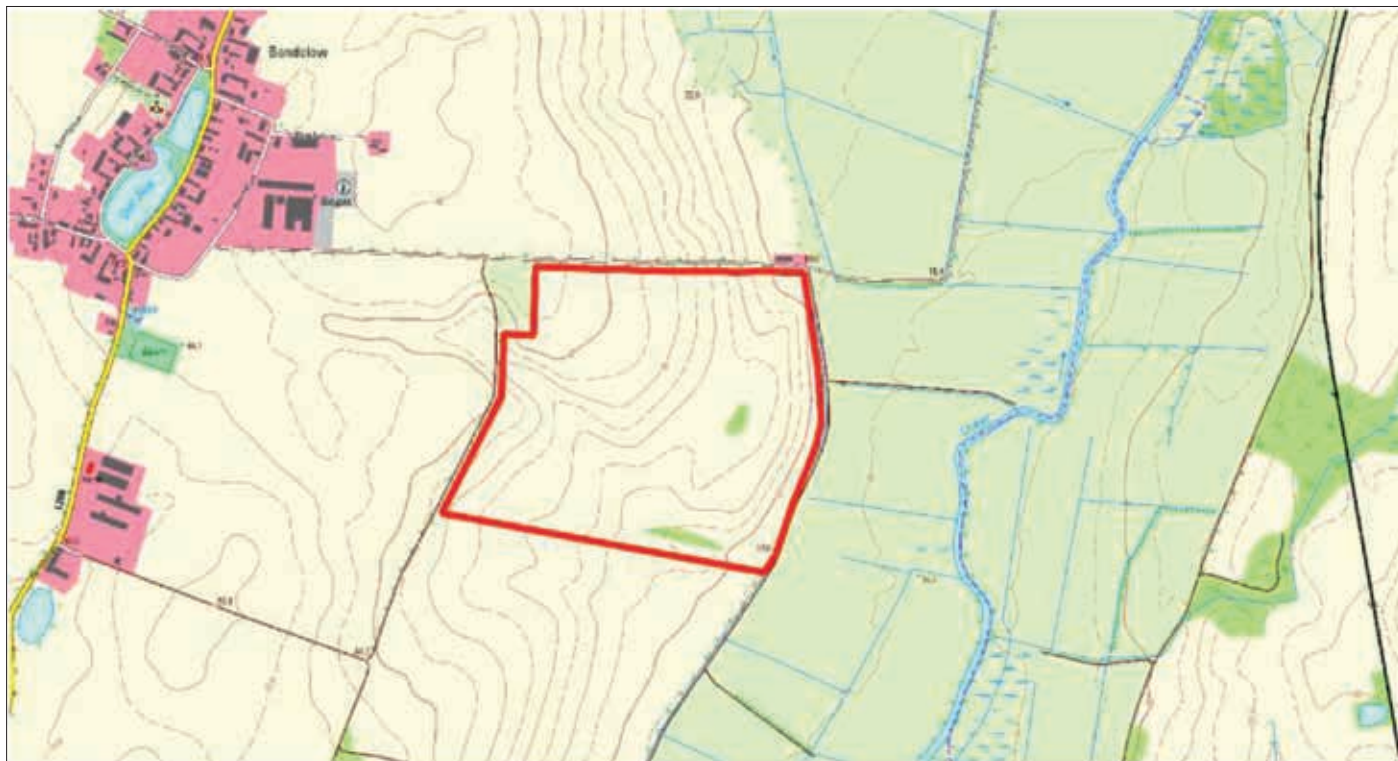


Abbildung 1 Änderungsbereich (ohne Maßstabsangabe) ©GeoBasis-DE/LGB 2023

Öffentliche Bekanntmachung über die Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Uckerland-Werbelow“, Flur 1, Flurstück 40/4 und einer Teilfläche von 40/6

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland hat in ihrer Sitzung am 11. Mai 2023 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Uckerland-Werbelow“ gefasst. Mit dem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer im Außenbereich der Gemeinde Uckerland geschaffen werden.

Das Sondergebiet dient der Nutzung erneuerbarer Energien und trägt zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei. Die Planung dient somit der Umsetzung der Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg sowie der Ziele des Regionalplans Uckermark-Barnim und orientiert sich am Kriterienkatalog Freiflächenphotovoltaik der Gemeinde Uckerland (Beschluss vom 23.06.2022).

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 66,8 ha und liegt südlich des Siedlungsbereichs Werbelow, angrenzend an die Landesstraßen L256 und L257 auf dem Flurstück 40/4 und einer Teilfläche des Flurstücks 40/6.

In Ihrer Sitzung vom 16.07.2025 hat die Gemeindevertretung den Entwurf vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Uckerland-Werbelow“ sowie die Begründung und den Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der betroffenen Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde die Beteiligung zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plans einschließlich der Begründung, des Umweltberichts, der artenschutzfachlichen Prüfung sowie umweltrelevanter Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung in der Zeit vom 5.1.2026 bis 6.2.2026 bereits einmal durchgeführt.

Eine erneute Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist erforderlich, da die FFH-Vorprüfung gemäß § 34 BNatSchG bei der ersten Auslegung nicht ausgelegt wurde und die Unterlagen daher entgegen der Vorgaben des § 3 Abs. 2 BauGB unvollständig waren.

Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung, des Umweltberichts, der artenschutzfachlichen Prüfung, der FFH-Vorprüfung sowie der weiteren umweltrelevanten Stellungnahmen werden im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung vollständig zur Einsicht bereitgestellt und im Zeitraum vom

07.04.2026 bis 08.05.2026

im Internet unter der Adresse www.uckerland.de eingestellt und über das Planungsportal Brandenburg zugänglich gemacht. Zusätzlich sind die alle Unterlagen im o.g. Zeitraum in den Räumen des Bauamtes, Zimmer 15 der Gemeinde Uckerland, Lübbenow/Hauptstraße 35, 17337 Uckerland, während folgender Dienstzeiten:

Montag	08:30 – 11:30 Uhr
Dienstag	08:30 – 11:30 Uhr und 12:30 – 17:30 Uhr
Donnerstag	08:30 – 11:30 Uhr und 12:30 – 15:00 Uhr
Freitag	08:30 – 11:30 Uhr

öffentlich ausgelegt und können von jedermann eingesehen werden. Darüber hinaus können unter 039745/861-0 telefonisch Termine zur Einsicht vereinbart werden.

Aufgrund einer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde die Planung angepasst. Es erfolgte eine geringfügige Verschiebung der Baugrenze, infolgedessen das Flurstück 40/4 keine überbaubare Fläche darstellt.